OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553819/6/Fi/TB

Datum:
Linz, 24. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde der A__, vertreten durch den gerichtlich bestellten Erwachsenenvertreter B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. März 2026, GZ: BHGMAgrar-2022-507454/23-SAM, betreffend Eintragung im Fischereibuch

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. März 2026, GZ: BHGMAgrar-2022-507454/23-SAM, wurde festgesetzt, dass im Fischereibuch für den politischen Bezirk Gmunden unter der Ordnungsnummer aaa und unter Subzahl bbb betreffend den C__ folgende Eintragung vorzunehmen ist:

„A) Im Hauptbuch
Eintragung gemäß beiliegendem B-Blatt mit dem Stand 26.03.2026, das einen Bestandteil dieses Bescheides bildet.

- Eintragung des neuen Pächters im B-Blatt.
- Eintragung des neuen Verwalters im B-Blatt.

B) Im Verzeichnis der Fischereiberechtigten F / P / V

F = A__, D-Straße
wie bisher

P = Verein ‚E__', F__
neu einzutragen
Pachtdauer: 01.04.2026 – 31.03.2034

V = G__, geb. tt.mm.jjjj, F__
neu einzutragen
Verwaltungsdauer: 01.04.2026 – 31.03.2034"

In die Urkundensammlung seien der Fischereipachtvertrag vom 01.04.2026, der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden BHGMAgrar-2022-507.454/23-SAM, vom 26.03.2026 sowie das B-Blatt vom 26.03.2026 aufzunehmen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 8 Abs. 6 Oö. Fischereigesetz idgF. jeder Eintragung im Fischereibuch ein Bescheid der Behörde vorausgehen müsse, der den Wortlaut der Eintragung festsetzt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der gerichtlich bestellte Erwachsenenvertreter von Frau A__ (in der Folge: Bf) mit Schreiben vom 24. April 2026 Beschwerde und beantragte, den beschwerdegegenständlichen Bescheid ersatzlos aufzuheben. Begründend führte er dazu aus, dass Frau A__ nicht ermächtigt sei, Verträge, die [über] Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens hinausgehen, selbst abzuschließen. Dies würde auch den Abschluss eines Pachtvertrages über das gegenständliche Fischereirecht ONr. aaa/bbb (C__) betreffen. Der von Frau A__ mit dem Verein „E__" abgeschlossene Pachtvertrag hätte zu seiner Gültigkeit durch den

Erwachsenenvertreter abgeschlossen werden müssen und zusätzlich der Genehmigung durch das Gericht bedurft, weshalb der Pachtvertrag nicht ordnungsgemäß zustande gekommen und zivilrechtlich ungültig sei.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. März 2026, GZ: BHGMAgrar-2022-507454/23-SAM, wurde die Eintragung eines Pachtvertrages betreffend ein Gewässer am C__ in das Fischereibuch verfügt.

Der zugrunde liegende Pachtvertrag ist wirksam zustande gekommen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pachtvertrages am bzw. vor dem 24. März 2026 sowie der Eintragung in das Fischereibuch am 26. März 2026 bestand noch keine gerichtliche Erwachsenenvertretung für die betroffene Person. Der Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Erwachsenenvertretung durch Rechtsanwalt B__ erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt, am 28. März 2026.

Der angefochtene Bescheid wurde am 2. April 2026 an Frau A__ zugestellt. Dem gerichtlichen Erwachsenenvertreter ging der Bescheid am 13. April 2026 zu.

In weiterer Folge erhob der gerichtliche Erwachsenenvertreter im Namen der vertretenen Person Beschwerde gegen diesen Bescheid.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der Akteninhalt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union entgegensteht (vgl. VwGH 23.03.1999, 97/19/0022; 27.04.2017, Ro 2015/07/0002; 28.02.2012, 2012/09/0002).

III.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den vorgelegten Verwaltungsakten, dem Bescheid der belangten Behörde sowie den ergänzend vorgelegten Unterlagen und der Beschwerde des Bf.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

Der Bescheid der belangten Behörde wurde am 26. März 2026 erlassen und in der Folge am 2. April 2026 persönlich an Frau A__ zugestellt. Da die Zustellung jedoch erst nach dem 28. März 2026 — sohin nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Erwachsenenvertretung — erfolgte, war Frau A__ zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Zustellempfängerin im Rechtssinne. Die Zustellung an sie persönlich war daher mit einem Zustellmangel behaftet, weil der Bescheid zwingend dem gerichtlich bestellten Erwachsenenvertreter (als ihrem gesetzlichen Vertreter) hätte zugestellt werden müssen.

Gemäß § 7 ZustG gilt eine mangelhafte Zustellung jedoch als in jenem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist. Laut eigenen Angaben erlangte der gerichtliche Erwachsenenvertreter am 13. April 2026 tatsächliche Kenntnis vom Bescheid. Damit wurde der Zustellmangel geheilt; der Bescheid gilt als mit 13. April 2026 rechtswirksam zugestellt und sohin erlassen (VwGH 20.06.2024, Ra 2022/12/0073; VwGH 30.10.1991, 91/09/0047). Die Beschwerdefrist gemäß § 7 VwGVG begann daher erst mit 13. April 2026 zu laufen. Die am 24. April 2026 eingebrachte Beschwerde ist somit jedenfalls rechtzeitig.

IV.2. § 38 AVG normiert, dass die Behörde, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, berechtigt ist, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zu Grunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Im Fall des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 38 zweiter Satz AVG ist die Verwaltungsbehörde - wie auch das VwG - verpflichtet, etwaige zivilrechtliche Fragen, hinsichtlich derer keine bindende Entscheidung vorliegt, selbstständig zu beurteilen, und zwar ungeachtet ihrer Komplexität (VwGH 20.11.2019, Ra 2019/03/0005).

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung entsteht mit dem Wirksamwerden der gerichtlichen Entscheidung, sohin gemäß §§ 43, 125 AußStrG mit deren Rechtskraft. Die Eintragung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) hat in diesem Fall lediglich deklarativen Charakter (OGH 28.01.2026, 6 Ob 219/25m; OGH 08.11.2005, 10 Ob 123/05v; *Traar/Pesendorfer/Lagger-Zach/Fritz/Barth*, Erwachsenenschutzrecht² § 245 ABGB [Stand 1.2.2023, rdb.at], mit Verweis auf *Stefula* in KBB⁶ § 245 Rz 1).

IV.3. Der gegenständliche Pachtvertrag wurde unstrittig vor dem 28. März 2026 abgeschlossen (siehe dazu den Übernahmevermerk auf dem bei der Behörde am 24. März 2026 eingelangten beidseits unterschriebenen Pachtvertrag). Zu diesem Zeitpunkt bestand somit noch keine Vertretungsbefugnis des gerichtlich bestellten Erwachsenenvertreters. Frau A__ war daher berechtigt, den Pachtvertrag eigenständig und rechtswirksam abzuschließen. Folglich ist der Pachtvertrag als gültiges Rechtsgeschäft anzusehen und entfaltet weiterhin volle Rechtswirkungen. Die nachträgliche Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters vermag an der Wirksamkeit eines zuvor rechtmäßig abgeschlossenen Vertrages nichts zu ändern.

Daraus ergibt sich, dass die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen ist, dass ein wirksamer Pachtvertrag vorliegt. Die Eintragung in das Fischereibuch erfolgte daher rechtmäßig und korrekt, da sie auf einem gültigen privatrechtlichen Titel beruht.

IV.4. Aus diesen Gründen erweist sich die gegenständliche Beschwerde als unbegründet und war daher abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und beispielhaft zitierten Rechtsprechung (des Verwaltungsgerichtshofes) ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung (des Verwaltungsgerichtshofes) auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer